

Die Finanzierung ambulanter und stationärer Pflegeeinrichtungen in Nordrhein-Westfalen

Bearbeiter: Simon Frye

Wer aufgrund einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder einer Behinderung nicht mehr in der Lage ist, seinen Alltag zu bewältigen, erhält im Sozialstaat Deutschland die notwendigen Pflegeleistungen oder die dafür erforderlichen Geldmittel. Die Pflegeleistungen werden von Angehörigen bzw. sonstigen nahestehenden Personen oder professionellen - ambulanten und stationären - Pflegeeinrichtungen erbracht. Die Arbeit befasst sich mit der Finanzierung dieser Einrichtungen.

Zur Finanzierung finden sich Regelungen sowohl im Bundesrecht als auch im Landesrecht. Im Bundesrecht sind insbesondere die Regelungen zur Pflegeversicherung aus dem SGB XI und die zur Hilfe zur Pflege als Teil der Sozialhilfe aus dem SGB XII von Interesse. Landesrechtliche Regelungen sind im Bereich der Investitionskostenförderung im Landespflegegesetz NRW vorhanden. Als Kostenträger kommen der Pflegebedürftige selbst, seine Angehörigen, soziale und private Pflegeversicherungen und die Kreise und kreisfreien Städte in Betracht. Kreise und kreisfreie Städte werden sowohl im Bereich der Sozialhilfe als auch im Wege der Investitionskostenförderung tätig. Diese Finanzierungssituation wird umfassend dargestellt. Weiterhin sind Gestaltungsmöglichkeiten in einzelnen Bereichen herausgearbeitet und einzelne Mechanismen kritisch betrachtet worden.

Die Arbeit gliedert sich in vier Teile. Zunächst wird ein Überblick über das System der Pflegeerbringung und seine Beteiligten gegeben. Der zweite Teil behandelt die Finanzierungsvorschriften aus dem Bereich des Pflegeversicherungsrechts. Dabei wird zunächst auf das Verhältnis zwischen dem Pflegebedürftigen und der Pflegekasse bzw. dem privaten Versicherungsunternehmen, dann auf das Verhältnis zwischen den Pflegeeinrichtungen und den Pflegekassen eingegangen. Im dritten Teil geht es um die Regelungen zur Finanzierung der Investitionskosten von Pflegeeinrichtungen. Hier erfolgt eine Aufteilung zwischen der Investitionskostenförderung durch die Kreise und kreisfreien Städte und der Möglichkeit, die Investitionskosten auf die Pflegebedürftigen umzulegen. Abschließend wird im vierten Teil die Thematik der Hilfe zur Pflege bearbeitet, ebenfalls getrennt nach dem Verhältnis zwischen Pflegebedürftigem und Sozialhilfeträger bzw. zwischen Pflegeeinrichtung und Sozialhilfeträger.